

Satzung des
Bundesverbands für die Belange trauernder Männer e.V.
(BvMt / Bundesverband Männertrauer),
Federal Association of Men in Mourning

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bundesverband für die Belange trauernder Männer e.V.“
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Bunde. (Niedersachsen, Deutschland)
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Mildtätigkeit im Sinne des § 53 Nr. 1 AO. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. die Förderung der qualifizierten Unterstützung und Begleitung von Männern in Trauerprozessen auf Honorarbasis und ehrenamtlich,
 - b. die gesellschaftliche Sensibilisierung und das Schaffen von Öffentlichkeit für die spezifischen Bedürfnisse trauernder Männer
 - c. sowie die politische Förderung von Maßnahmen, die der Verarbeitung von Verlusten (nicht nur Männern) dienen.
2. Der Verein bietet hierfür:
 - a) Professionelle Trauerbegleitung durch qualifizierte Mitglieder.
 - b) Aus- und Fortbildungen für Trauerbegleiter mit Fokus auf die besonderen Bedürfnisse trauernder Männer.

c) Vorträge, Workshops, Veröffentlichungen und öffentliche Veranstaltungen zur Förderung des politischen und gesellschaftlichen Austauschs und Aufklärung über Defizite.

d) Vernetzung und Vermittlung von Fachleuten und Einrichtungen, die in der Trauerbegleitung tätig sind.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und zur Förderung der Vereinszwecke beitragen möchte.

2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

3. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

a) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

b) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Ziele des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds.

5. Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Dienstleistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

6. Der BvMt gibt sich eine eigene Gebührenordnung. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

3. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 30 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstands,
- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,

c) Entlastung des Vorstands,

d) Beschlussfassung über die Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Absprache der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte angegebene Adresse oder E-Mail gerichtet war. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Mitglied dies bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt.

Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vereinsvorstand geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Kassenwart. Der Vorstand haftet gegenüber dem eingetragenen Verein nicht mit seinem privaten Vermögen. Haftungsmasse für Gläubiger des e.V. ist allein das Vereinsvermögen.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.

3. Die Vertretung erfolgt durch den Vorsitzenden allein oder durch den Stellvertreter gemeinsam mit dem Kassenwart. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vorsitzende seine Vorgehensweise mit dem Vorstand abspricht und ein schriftliches Einverständnis im Umlaufverfahren einholt. Im Innenverhältnis wird ferner bestimmt, dass der Stellvertreter und der Kassenwart von ihrer Vertretungsbefugnis Gebrauch machen sollen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

5. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung
- e) Erstellung des Jahreshaushaltplans und des Jahresberichtes
- f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.
2. Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter in Textform oder (fern-)mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einem Monat einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen.
4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, den Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden. Die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen reicht aus.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
 - b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - d) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags
 - e) Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstandes

h) Entlastung des Vorstandes

2. Einmal jährlich findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Sie kann in Präsenz, digital oder in hybrider Form durchgeführt werden. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mehr als 30 % der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer. Das Protokoll soll den Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Adresse oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch E-Mail, an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

2. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn Vereinsmitglieder ohne Rücksicht auf Anzahl der erschienenen Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde; für deren Ladung gelten im Übrigen die allgemeinen Bestimmungen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet, ist auch dieser verhindert, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der Aussprache einem anderen Mitglied übertragen werden.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied (auch jedes Ehrenmitglied) eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
4. Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von zweidrittel der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:
 - a) die Änderung der Satzung
 - b) die Auflösung des Vereins
 - c) die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung
5. Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, genügt in jedem weiteren Wahlgang die einfache Mehrheit.

§ 13 Beirat

1. Der Verein hat einen Beirat. Mitglieder des Vorstandes sind für den Beirat ausgeschlossen.
2. Die Mitglieder des Beirates werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Beiratsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.
3. Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Vergütung oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Beirat versammelt sich mindestens einmal im Jahr. Der Vorstand des Vereins lädt gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden des Beirats zu den Sitzungen ein. Für die Beiratssitzung bereitet der Vorstand folgende Unterlagen vor und versendet diese spätestens eine Woche vor der Sitzung an die Beiratsmitglieder:

- a) aktueller Wirkungsbericht
- b) aktueller Jahresabschluss mit Wirtschaftsprüfungsbericht
- c) aktuelle Liquiditätsplanung für das laufende Jahr
- d) aktuelle Finanzplanung für das Folgejahr
- e) weitere Unterlagen auf Verlangen des Beirats

Auf Anfrage des Beirates stellt der Vorstand die genannten Unterlagen auch unterjährig bereit.

6. Aufgaben und Rechte des Beirates:

- a) Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen des Vereins und unterstützt ihn in strategischen und finanziellen Fragen.

- b) Der Beirat hat das Recht den Vorstand zu einzelnen Vorhaben um Stellungnahme zu bitten. Der Vorstand ist verpflichtet dieser Bitte nachzukommen.
- c) Der Beirat hat die Pflicht den Vorstand auf Fehlentwicklungen hinzuweisen und ggf. die Mitgliederversammlung darüber zu informieren.
- d) Der Beirat hat das Recht, Impulse und Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen.
- e) Der Beirat wirbt für die Ideen und Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit.

§ 14 Finanzen und Kassenführung

1. Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliedsbeiträgen,
- b) Spenden,
- c) Einnahmen aus vereinseigenen Veranstaltungen, Kursen und Fortbildungen und Merchandising-Produkten.

2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung geändert / angepasst.

3. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Buchführung und Verwaltung der Vereinsfinanzen verantwortlich.

4. Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 15 Satzungsänderung

1. Änderungen der Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

3. Sollten Änderungen der Satzung aufgrund Beanstandungen des Registergerichts bzw. Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Trauerarbeit verwenden darf.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Datum: 05.03.2025

Hendrik Lind

Robert Besken

Stefan Hund

Hartmut Ehrich



Uwe Sanneck



Dr. Martin Kreuels



Stefan Müller



Stefan Müller
Ich stimme dem
Dokument zu
07.03.2025